

STADT SCHONGAU

Satzung der Volkshochschule der Stadt Schongau

Die Stadt Schongau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für den Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts:

**§ 1
Allgemeines**

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schongau. Sie führt die Bezeichnung "Volkshochschule der Stadt Schongau".

**§ 2
Zweck des Betriebs gewerblicher Art**

Die Volkshochschule dient der Förderung der kommunalen Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Weiterbildungsangebote für Erwachsene und Jugendliche.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Die Stadt Schongau erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Stadt Schongau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4
Eingliederung in die Stadtverwaltung**

Die Volkshochschule ist organisatorisch und personell der Stadtverwaltung angegliedert. Dienstvorgesetzter ist der 1. Bürgermeister.

§ 5 Leitung

Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule ist hauptamtlich. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören:

- a. die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule
- b. die Erstellung des Semesterprogramms
- c. die Gewinnung der Kursleiterinnen und Kursleiter, deren Auswahl und Verpflichtung, sowie Pflege der Kontakte zu den Kursleiterinnen und Kursleitern
- d. die verwaltungsgemäße Führung der Volkshochschule, die Aufstellung des Arbeitsplanes, die Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt für die der Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Organisationsverfügung für die Stadtverwaltung

Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule ist in einer Dienstanweisung des Bürgermeisters zu regeln; dies gilt auch für die Stellvertretung.

§ 6 Kursleiterinnen und Kursleiter

1. Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind freiberuflich tätig. Sie werden jeweils für ein Semester als freiberufliche Lehrkräfte vom Leiter der Volkshochschule durch Lehrauftrag verpflichtet. Die Honorare werden in den Gebühren- und Honorarrichtlinien festgelegt.
2. Die Kursleiterinnen und Kursleiter sollen in regelmäßigen Abständen zu einem Kursleitersgespräch eingeladen werden.

§ 7 Teilnehmende

1. Das Bildungsangebot steht allen Menschen, unabhängig von der Herkunft und vom Bildungsstatus, offen.
2. Auf Wunsch wird dem Teilnehmenden der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule bescheinigt.
3. Die für das Kursangebot geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Teilnehmenden verbindlich.

§ 8 Teilnahmegebühren

Für den Besuch der Volkshochschulveranstaltungen und die Benutzung der Einrichtungen sind die in den Gebühren- und Honorarrichtlinien festgelegten Entgelte zu entrichten. Diese Richtlinien werden durch Beschluss des Stadtrates geändert oder ergänzt.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Schongau übernimmt gegenüber den Teilnehmenden an allen Veranstaltungen der Volkshochschule nur die Haftung für Unfälle im Umfang ihrer Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigungen und Abhandenkommen von Gegenständen ist ausgeschlossen.

2. Für Person- und Sachschäden, die den Teilnehmenden an den Veranstaltungen der Volkshochschule durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Schongau nicht.
3. Die Veranstaltungsteilnehmenden haften der Stadt Schongau für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Mitgliedschaften

Die Volkshochschule der Stadt Schongau ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e.V. und seinen satzungsgemäßen Untergliederungen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 13.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Stadt Schongau, 10.12.2021
gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat erlässt aufgrund des § 6 und § 8 der Satzung der Volkshochschule folgende Gebühren- und Honorarrichtlinien

Teil I Gebührenrichtlinien

1. Nutzungsgebühr

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Tarifordnung zu zahlen. Als Veranstaltungen werden unterschieden:

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 1. | Einzelvorträge pro Veranstaltung
Die Kalkulation richtet sich nach den Kosten. | mindestens 7,00 € |
| 2. | Gebühr je Doppelstunde/90 Minuten für Kurse | mindestens 7,00 € |
| 3. | Seminare und Vorträge | mindestens 7,00 € |
| 4. | Studienfahrten/-reisen | je nach Kosten der Maßnahme |
| 5. | sonstige Veranstaltungen | je nach Kosten der Maßnahme |

Bei allen Veranstaltungen werden die Gebühren nach Kostenkalkulation festgelegt, Vortragsveranstaltungen sind ausgenommen, da in diesem Bereich keine Voranmeldung entgegengenommen werden können. Die Kursgebühr ergibt sich aus den Angaben im Programmheft.

2. Teilnahmegebühr

1. Kursgebühren
 - 1.1. Die Kursgebühren sind entsprechend dem Anspruchsniveau und den Kosten zu berechnen.
 - 1.2. Lehrangebote, die auf Wunsch mit weniger als 5 Teilnehmenden durchgeführt werden, sind entsprechend zu kalkulieren.
 - 1.3. Bei Stornierung durch den Kursteilnehmenden werden Stornogebühren in Höhe von 5,00 € berechnet.
 - 1.4. Kursteilnehmende erhalten für alle Angebote der Volkshochschule Kursteilnahmebestätigungen.
2. Die Entgelte für Studienfahrten und -reisen werden jeweils nach kostendeckender Kalkulation festgelegt. Es gelten die Rücktrittsbedingungen der jeweiligen Veranstalter.
3. Für einzelne Kurse und Veranstaltungen der VHS, die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben, können im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen besondere Entgelte festgelegt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der/die VHS-Leiter/in.
4. Die Entgelte für Auftragsmaßnahmen (AA, BFD u.a.) werden unter Berücksichtigung der Marktpreise vom VHS-Leiter kalkuliert.
5. Wird durch die Umstrukturierung eines Angebotes die Anzahl der Unterrichtsstunden erhöht oder vermindert, so ändert sich das Kursentgelt entsprechend den tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.

6. Bei der Festlegung der Entgelte wird eine Teilnehmerzahl von 5 zugrunde gelegt. Wird ein Kurs mit einer geringeren Teilnehmerzahl kalkuliert oder nehmen weniger als 5 Teilnehmer an einem Kurs teil, so erhöht sich das Entgelt für den einzelnen Teilnehmer (siehe 1.2).

3. Sonstige Gebühren

Kosten für zusätzliche Leistungen der Volkshochschule (Ausgabe von Werkmaterial oder besondere Teilnahmeunterlagen werden zuzüglich zu den Kursgebühren berechnet.

4. Fälligkeiten

1. Die Anmeldung für einen Kurs verpflichten zur Zahlung der Kursgebühr.
2. Die Gebühren werden bei der Anmeldung fällig. Die Gebühren können bar, durch SEPA-Lastschrift oder Überweisung beglichen werden.

5. Erstattungen

1. Ein Rücktritt kann bei Kursen bis 3 Werktage vor Beginn des Kurses erfolgen. Bei Wochenendseminaren muss der Rücktritt 8 Werktage vor Kursbeginn erfolgen. Abweichend davon kann der/die Volkshochschul-leiter/in bei bestimmten Kursen besondere Rücktrittsfristen festlegen. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. In jedem dieser Fälle ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € zu entrichten.
2. Bei Veranstaltungen, an denen die VHS lediglich als Vermittler handelt (z.B. Studienfahrten/-reisen), ist beim Rücktritt eines Teilnehmenden der Betrag einzuheben, welcher der Volkshochschule für den zurückgetretenen Teilnehmenden in Rechnung gestellt worden ist, bzw. gelten die Rücktrittsbedingungen der jeweiligen Veranstalter.

Teil II Honorarrichtlinien

1. Honorare für Kursleiterinnen und Kursleiter

1. Mit den Kursleiterinnen und Kursleitern der Volkshochschule der Stadt Schongau werden Vereinbarungen abgeschlossen.
2. Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.
3. Die Höhe der zu zahlenden Honorare ist festgelegt durch die Zuordnung in die jeweiligen Honorargruppen.

2. Höhe der Honorare für Kursleiterinnen und Kursleiter

1. Eine Doppelstunde = DStd. entspricht 90 Minuten.

Kurse aus den Bereichen Gesellschaft, Sprachen, Gesundheit, Kultur und Spezial sind mit 38,00 € bis 42,00 € je DStd. zu vergüten.
Bei Intensivkursen ist ein Honorar in Höhe von 40,00 € bis 50,00 € je DStd. anzusetzen.
Wochenendkurse werden nach Vereinbarung honoriert.

EDV-Kursleiter erhalten ein Honorar in Höhe von 45,00 € bis 60,00 € je DStd.

Vorträge sind mit einem Honorar in Höhe von 60,00 € bis 80,00 € zu vergüten.
Studienfahrten werden nach Vereinbarung bezahlt.
2. In Einzelfällen kann ein von 1. abweichendes Honorar gezahlt werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Kursleiterinnen und Kursleiter oder die Einrichtung besonderer Kurse erforderlich ist, die sonst nicht durchgeführt werden können. Die Entscheidung trifft in diesen Fällen der VHS-Leiter/in.
3. Im Honorar sind Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturstunden, Teilnehmerberatung, abschließende Raumkontrolle usw. enthalten.
4. Honorare für Unterrichtseinheiten von kürzerer oder längerer Dauer als 90 Minuten (DStd.) werden auf der Basis der jeweils geltenden Doppelstundensätze entsprechend berechnet.
5. Für die Durchführung von Prüfungen und die damit zusammenhängenden Korrekturen können je nach Aufwand und Anforderungen besondere Honorare festgelegt werden.

3. Besondere Regelungen

1. Wird beim ersten Veranstaltungstermin festgestellt, dass ein Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus anderen Gründen, die nicht in der Person der Kursleiterin/des Kursleiters liegen, nicht stattfinden kann, so erhält die Kursleiterin/der Kursleiter das Honorar für die geleistete(n) Stunde(n) und die eventuell angefallenen Fahrtkosten für diesen Termin.
2. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen. Über die Zusammenlegung entscheidet die VHS-Leitung in Absprache mit der Kursleitung.

3. Kursstunden, die die Kursleitung ohne Zustimmung der Volkshochschule hält, werden nicht honoriert
4. Kursleitende erhalten je Semester ein Kursangebot kostenlos, sofern es sich um kein Angebot handelt, das durch zahlende Teilnehmende belegt ist (z. B. notwendige Arbeitsplätze - EDV).
5. Für Fortbildungsveranstaltungen, die von der Volkshochschule vorher genehmigt worden sind, erhält der Kursleitende die Fahrtkosten nach dem DB-Tarif 2. Klasse erstattet. Ist die Fahrt mit der DB nicht möglich oder unwirtschaftlich, können Fahrtspesen in der nach dem Bay. Reisekostenrecht geltenden Höhe bezahlt werden.

4. Fälligkeit der Honorare

1. Die Honorare für die freiberuflichen Kursleitenden an der Volkshochschule werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
2. In besonderen Fällen können Abschläge gezahlt werden.
3. Voraussetzung für die Auszahlung der Honorare ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Kursleitenden obliegenden Pflichten, insbesondere eine sorgfältige Führung der Teilnahmelisten, die Sicherstellung der geforderten Mindestteilnehmerzahl von Anmeldungen und die Rückgabe der Teilnahmelisten.

5. Fahrtkostenerstattung

Für Kursleitende werden Fahrtkosten in Höhe der gültigen Sätze des Bayerischen Reisekostengesetzes bezahlt. In Einzelfällen kann für weiter entfernt wohnende Kursleitende auch eine Pauschale vereinbart werden oder eine Erstattung nach den DB-Tarif 2. Klasse erfolgen.

6. Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Honorarrichtlinien treten am 13.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorar- und Gebührenordnung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Stadt Schongau, 10.12.2021

gez.

Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister